

BETRIEBS-, REIT- UND STALLORDNUNG

des Reit- und Fahrvereins Seeheim / Bergstraße e.V.

Stand: 15.07.2022



Die Betriebs-, Reit- und Stallordnung gilt für die gesamte Anlage des Reit- und Fahrvereins Seeheim / Bergstraße e.V. (im Weiteren „RuF“), einschließlich des Außenstalls, soweit anwendbar und ist für alle Einsteller / Pferdebesitzer, Reitbeteiligungen, Reitschüler, Angestellte und Dienstleister sowie Familienangehörige und Besucher bindend.

Hinweis: Um die Lesefreundlichkeit zu verbessern, wird an einigen Stellen bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern ausschließlich die männliche Form verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter.

Präambel

Für die Nutzung unserer Anlage bitten wir alle Nutzer:innen um gegenseitige Rücksichtnahme. Dies gilt beispielsweise für die Nutzung der eng beieinanderliegenden Reitplatzteile. Sicherheit aller Nutzer:innen und aller Pferde hat stets Priorität gegenüber den eigenen Interessen an der Arbeit mit dem Pferd.

Jeder von uns liebt sein Pferd, aber man sollte nie vergessen, dass nicht nur das eigene Pferd im Vordergrund steht, sondern dass alle Nutzer:innen und Pferde auf unserer Anlage glücklich sein sollen und unbeschadet und möglichst wenig beeinträchtigt dort ihre Zeit verbringen können müssen.

Die folgenden Regeln versuchen dazu beizutragen, den Interessen der Allgemeinheit eine gute Basis zu geben.

1. BETRIEBSORDNUNG

1.1 Aufsicht

Die Durchführung des Stallbetriebes obliegt der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes des Reit- und Fahrvereins Seeheim / Bergstraße e.V. und der von ihm beauftragten Personen.

1.2 Sauberkeit der Anlage

Generell ist darauf zu achten, die Anlage im Innen- und Außenbereich sauber zu halten. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen, entstandener Dreck ist umgehend wegzufegen bzw. zu entfernen. Die Vereinsküche ist nach der Benutzung sofort wieder zu reinigen und aufzuräumen. Benutztes Geschirr ist direkt nach der Nutzung abzuspülen, abzutrocknen und zurück in die Schränke zu räumen. Wird bei größeren Geschirrmengen die Spülmaschine genutzt, ist diese im Anschluss ebenfalls auszuräumen.

Größere Gegenstände, die entsorgt werden sollen (z.B. Pferdedecken, Schabracken, Gummistiefel, leere Futtermittelverpackungen u.ä. sind aus Platzgründen nicht in den Mülltonnen des RuF, sondern Zuhause zu entsorgen.

Die Tür zur Privatpferdesattelkammer ist wegen der Staubentwicklung aus der Reithalle ständig geschlossen zu halten, soweit der Vorstand diese Regelung nicht vorübergehenden außer Kraft setzt (z.B. wegen den Durchlüftungserfordernissen aufgrund der Coronapandemie).

1.3 Rauchen

Das Rauchen ist auf der gesamten Anlage, insbesondere im Gebäude, strengstens verboten!

Rauchen ist nur am Grillplatz erlaubt. Zigarettenkippen sind ordnungsgemäß zu entsorgen, insbesondere so, dass sie nirgends auf dem Grundstück tiergefährdend auf den Boden geworfen werden.

1.4 Hunde

Hunde sind auf dem Reitgelände mit Sicherheitsabstand zu den Pferden an der Leine zu halten oder anzubinden. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Hunde den Betriebsablauf nicht stören.

1.5 Zugang zur Reitanlage

Privatpferdebesitzer sowie ggf. auch Reitbeteiligungen erhalten Transponder („Chips“) zum Stallzugang und zum Zugang zur Sattelkammer gegen Kautions. Die Schränke in der Sattelkammer sind verschlossen zu halten. Für abhanden gekommene Ausrüstungsstücke oder persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Wenn ein Chipinhaber den Stall verlässt und kein weiterer Chipinhaber anwesend ist, sind der Stall und die Sattelkammer/n ordnungsgemäß zu verschließen. Das gilt auch tagsüber z.B. während des Ausreitens, wenn niemand anderes beim Verlassen des Grundstücks auf der Anlage anwesend ist.

Abends ist der letzte Anwesende im Stall, der einen Chip besitzt, zuständig für das Schließen der Sattelkammer/n sowie des Stalls (Haupteingangstür). Dabei ist auch zu kontrollieren, dass alle Türen / Tore der Anlage geschlossen sind bzw. sind diese ebenfalls zu schließen.

Das Gelände ist verschlossen zu halten (derzeit Bänderkonstruktion im Hof und neben dem Misthaufen), damit keine Pferde ungeplant das Grundstück verlassen können. Abends ist die Schranke am Ausgang zu schließen.

1.6 Pferdeäpfel außerhalb der Reitplätze / Bewahren von unversehrten Wegen

Auf dem Grundstück – auch am Ausgang zum Biergarten und auf dem Parkplatz vor dem Biergarten – sind Pferdeäpfel spätestens nach dem Reiten einzusammeln.

Auch im Gelände/Straßen sollte jeder versuchen, das Pferd zum Äpfeln an den Wegrand zu steuern, da sich Spaziergänger/Anwohner von den Haufen mitten auf dem Weg gestört fühlen. Auch mit den Wegen rund um die Anlage ist pfleglich umzugehen. Lieber einmal mehr Schritt gehen, als den Weg für Spaziergänger, Kinderwagen usw. unnutzbar machen. Gerade in dem kleinen Wäldchen zwischen Stall und Wohngebiet ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, weil es wiederholt zu Beschwerden gekommen ist.

Soweit im Wald Reitwege durch Symbole ausgewiesen sind, sind diese vorrangig zu nutzen. Die aktuellen Reitwegekarten sind zu beachten.

1.7 Privatunterricht bei Fremdreitlehrern und andere Einzelstunden

Fremdreitlehrer (auch Vereinsreitlehrer) müssen vom Vorstand für das Erteilen von Privatstunden auf dem Gelände des RuF genehmigt werden, Näheres regelt das Dokument „Einzelstundenregelungen“.

1.8 Corona- / Herpes- und andere vergleichbare Regeln

Der aktuelle Stand zum Verhalten in Pandemiesituationen und bei anderen Gesundheitsgefährdungen für Mensch und Pferd u. ä. wird aktuell bekannt gegeben und ist einzuhalten.

Über Regeln zur Wurmurgabe und zum Impfstatus von Pferden entscheidet der Vorstand.

1.9 (Boxen)kamas

Die Nutzung der Boxenkamas ist nur zwischen 19:00 bis 07:00 Uhr gestattet. Ausnahmen bestehen im Bedarfsfall (Krankheit, Verletzung etc.). Weiteres regelt das Dokument „Nutzung von Boxenkamas“.

Die Reitanlage wird aus Sicherheitsgründen nachts durch Videokamas mit Aufzeichnungsmöglichkeit überwacht.

Auf die Kamera- bzw. Videoüberwachung wird mit entsprechenden Hinweisschildern hingewiesen.

1.10 Freilaufenlassen / Grasen der Pferde auf der Anlage

Das Freilaufenlassen von Pferden ist auf der gesamten Anlage untersagt.

Das Grasen an Wegerändern oder auf begrünten Flächen sowie im Mittelgang der Weide ist nur gestattet, wenn das Pferd geführt bzw. an einem Anbindestrick gehalten wird. Das Errichten von „Zäunen“ oder anderen Absperrungen zum Zwecke, das Pferd frei grasen zu lassen, ist außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen nicht gestattet. Das Grasen auf der Grünfläche unterhalb der Kastanie / am Außenputzplatz ist nicht gestattet.

1.11 Betriebskosten

Grundsätzlich ist das Licht beim Verlassen von Bereichen oder Räumen auszuschalten, insofern diese nicht von weiteren Personen genutzt werden. Gleiches gilt für das Licht in der Reithalle, am Putzplatz, in der Stallgasse und im Außenbereich.

In den Sattelkammern ist stets auf das Zudrehen der Wasserhähne zu achten.

Wasser ist sparsam zu verwenden. Minutenlanges Abduschen der Pferde ist nicht erlaubt.

Die Heizungen in den Sattelkammern sind bei geöffneten Fenstern auszuschalten und ausschließlich in den Wintermonaten bei entsprechend geringen Temperaturen auf kleiner Stufe einzuschalten. Die Heizung im Clubraum und im Vorraum des Clubraums ist nur bei Nutzung der Räume einzustellen und vor Verlassen wieder herunterzuregeln.

Der Warmwasserboiler in der Küche ist nach Gebrauch wieder auszuschalten, um unnötige Kosten zu vermeiden.

1.12 Paddock- und Weidennutzung

Die Paddocks können frei wählbar und kostenfrei genutzt werden, soweit sie nicht im Rahmen des Paddockbringdienstes vom RuF zugeteilt oder bereits besetzt sind. Ein Aushang am „schwarzen Brett“ im Stall kennzeichnet die für Paddockservice reservierten Paddocks für die entsprechenden Slots.

Die Paddocks dienen als Auslauf- und Bewegungsmöglichkeit für einzelne oder paarweise Pferde. Es ist untersagt, Paddocks einer anderen Nutzung als der dafür vorgesehenen zuzuführen (z.B. Longieren, Freiarbeit im Sinne von Trab- oder Galopparbeit etc.).

Weidestücke werden jeweils im Frühjahr neu vergeben, soweit Weidestücke frei geworden sind.

1.13 Haftung

Für entstehende Personen- und Sachschäden haftet der Verein nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen. Ausgenommen von dieser Haftungsbeschränkung sind solche Schäden, die auf Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit der für den Verein handelnden Personen zurück zu führen sind.

2. REITORDNUNG

2.1 Allgemeines zur Nutzung von Reit-/ Longierhalle und Außenplätzen

In der Halle und auf den Plätzen sind die Bahnregeln einzuhalten.

Pferdeäpfel sind sobald wie möglich abzusammeln - spätestens direkt, nachdem das Pferd in die Box gebracht wurde, alternativ mit dem Pferd an der Hand nach dem Reiten bzw. Nutzen der Hallen oder Plätze.

Aus Sicherheitsgründen empfiehlt es sich, bei der Nutzung aller Hallen- und Außenplätze die Türen oder andere Schließmechanismen zu schließen.

2.2 Reithalle

Vor der Nutzung der Reithalle ist diese bei entsprechenden Bodenverhältnissen soweit zu wässern, dass eine erhöhte Staubbildung vermieden wird. Dies gilt insbesondere für das Wochenende und an Feiertagen, wenn keine Bewässerung durch Mitarbeiter:innen des RuF erfolgt. Das Wässern ist jedoch nur in dem Maße vorzunehmen, dass keine nassen Stellen (Pfützen) entstehen.

Für die arbeitstägliche Hallenpflege ist die Reithalle freizuhalten. Ein Verschieben der Hallenpflege zugunsten der eigenen Nutzung ist aufgrund der Anschlussnutzungen nicht gestattet. Das notwendige Wässern der Reithalle zwischendurch hat Vorrang vor anderweitiger Nutzung.

Das Freilaufenlassen von Pferden ist nicht erlaubt (dazu gehört auch das Wälzen lassen und „freies Arbeiten“, es sei denn, es wurde im Einzelfall durch den geschäftsführenden Vorstand erlaubt wie z.B. Freispringen nach Absprache).

Longieren in der großen Reithalle ist grundsätzlich nicht erlaubt, hierfür steht die Longierhalle zur Verfügung.

Longieren, insbesondere auf einem Zirkel, ist schadhaft für den Boden.

Ausnahmen für das Longieren in der Reithalle gelten im Rahmen der Reitstunden.

Longieren - nicht an einer Stelle, sondern über die ganze Halle verteilt – ist möglich, wenn Pferde gesundheitliche Probleme haben oder es in Einzelfällen altersunabhängig zu Ausbildungszwecken sinnvoll ist.

Das Longieren zu Ausbildungszwecken ist pro Pferd maximal 1 x pro Woche erlaubt. Die Erlaubnis des geschäftsführenden Vorstandes ist einzuholen, wenn aus gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen der Wunsch besteht, öfter zu longieren.

Eine Vormerkung der Halle für Longieren ist über die Jutta-App nur außerhalb der Kernzeiten – vor 9:00 Uhr und nach 16:00 Uhr – möglich. Die Anzahl der Eintragungen in der App für Longieren ist insgesamt auf max. zwei Slots pro Tag begrenzt (ausgenommen sind sich regelmäßig wiederholende Einträge für kranke Pferde). Die Eintragung darf je Pferd nur für eine halbe Stunde erfolgen (auch beim Longieren aus gesundheitlichen Gründen). Ausnahmen gelten für Stangen- und Cavalettiarbeit an der Longe bzw. Hand oder auch unter dem Reiter. Hierfür ist die Eintragung dieses Wunsches über die App zwischen 6.30 Uhr und 7.30 Uhr sowie ab 20.00 Uhr jeweils von Montag bis Donnerstag für eine Stunde möglich. Soweit jemand in diesem Zeitraum in der

Reithalle reiten möchte, ist die Stangenarbeit abubrechen und die Halle von den Stangen frei zu räumen. Die Eintragung in der App darf nicht mehr als drei Tage im Voraus erfolgen.

Ist die Halle im Zeitraum zwischen 9:00 Uhr und 16:00 Uhr ungenutzt, kann sie ohne Eintragung in der App – entsprechend der genannten Regeln – zum Longieren genutzt werden, soweit niemand weiteres das Reiten oder Führen in der Halle im betreffenden Zeitraum beabsichtigt.

Weitere Ausnahmen vom Longierverbot sind möglich, wenn die Longierhalle besetzt ist und die Böden draußen nicht nutzbar sind (z.B. gefroren, zu nass, zu trocken). Auch dann gilt, dass nur über die Halle verteilt longiert werden darf. Eine Reservierung über die App ist nicht möglich, d.h. longiert werden kann nur, wenn die Halle frei ist und niemand reiten möchte.

Nach dem Longieren in der Halle sind Bodenbeschädigungen unverzüglich zu beseitigen, indem der Boden wieder glatt gereicht wird.

Sollte ein Pferd beim Longieren anfangen zu toben und dabei den Boden „mit Löchern versehen“, ist der Longiervorgang abubrechen, das Pferd durchzuparieren und ggf. das Longieren in der kleinen Halle bzw. auf dem vorgesehenen Außenplatz fortzusetzen. Ein „Durchgraben“ der Halle darf keinesfalls erfolgen.

Nach dem Reiten oder anderer Nutzung der Halle sind vor dem Verlassen der Halle die Hufe auszukratzen.

Reste von Heu, Stroh etc. dürfen nicht in die Halle gekehrt werden und sind beim Zusammenkehren des Hallenbodens zu separieren und in die dafür bereitgestellte Tonne zu entsorgen.

Für die große Halle gilt, dass Reiten immer Vorrang vor Longieren, Bodenarbeit o.ä. hat. Über die Jutta-App können Reit-/ Nutzungszeiten eingetragen werden. Die Nutzung der App ist nicht verpflichtend. Ein Anspruch auf Einzelnutzung besteht nicht. Wer Einzelnutzungen einträgt ist darauf angewiesen, dass die anderen Nutzer:innen dies berücksichtigen. Es ist nur möglich, Einzelnutzungen in den Randzeiten vor 9:00 und nach 16:00 in der App einzutragen.

Einzelnutzungen dürfen nur für maximal eine halbe Stunde eingetragen werden (Ausnahme s.o.).

Springen - auch Freispringen – ist in der großen Reithalle außerhalb der Reitstunden und außerhalb dafür reservierter Slots nicht erlaubt. Dies gilt auch für galoppintensive Stangenarbeit, die es anderen Reiter:innen nicht ermöglicht, ihre Pferde „normal“ zu arbeiten. Gewünschte Sonderslots sind mit dem Vorstand bzw. über die Einstellergruppe abzusprechen.

In der Winterzeit, in der tendenziell mehrere Pferde zeitgleich in der Halle gearbeitet werden und keine Ausweichmöglichkeit besteht, ist auch die Dressurarbeit der jeweiligen Situation anzupassen und z.B. auf Dauergaloppheiten zu verzichten. Jede(r) Reiter:in hat Rücksicht auf seine Mitreiter:innen auszuüben und die Intensität seiner Arbeit bei z.B. nervösen Pferden in der Halle anzupassen.

Nach der Nutzung der Halle ist der Durchgangsweg vor dem Hallenzugang zügig zu verlassen. Absatteln, Gamaschen abnehmen, Aufdecken etc. ist an dafür vorgesehenen Flächen (z.B. Putzplatz) vorzunehmen. Es handelt sich um einen Flurbereich, der stets freizuhalten ist.

2.3 Longierhalle

In der Longierhalle ist das Freilaufenlassen, das Wälzen lassen etc. gestattet. Pferde dürfen in der Longierhalle nicht „abgestellt“ werden (kein Paddockersatz o.ä.).

Etwaige Bodenbeschädigungen sind unmittelbar wieder gerade zu rechen.

In der Longierhalle ist die Nutzungshöchstdauer auf eine halbe Stunde begrenzt, wenn andere die Halle unmittelbar anschließend nutzen möchten. Eine Hallenreservierung ist über die Jutta-App möglich und wird empfohlen.

2.4 Springplatz

Auf dem Springplatz ist es analog der Reithalle nicht erlaubt, an einer Stelle zu longieren. Ein über den Platz verteiltes Longieren z.B. über Stangen im hinteren Platzbereich ist gestattet. Dabei ist darauf zu achten, dass der Platz durch die Art des Longierens nicht beschädigt wird und die Springreiter durch Longierspuren nicht gestört oder beeinträchtigt werden (zu tiefe Spuren können Stolpersituationen begünstigen).

Stangen sind nach der Arbeit stets wieder hochzulegen, entweder auf die Stangenhalterungen der Hindernisstände oder angelehnt an diese, um Witterungsschäden zu vermeiden.

2.5 Dressurplatz

Auf dem Dressurplatz gelten die Regeln analog der großen Reithalle. Longieren ist außer den genannten Ausnahmen nicht erlaubt.

2.6 Longierplatz

Longieren auf den Außenplätzen erfolgt, soweit wetterbedingt möglich, auf dem Platz zwischen dem neuen Dressurplatz und den vorderen Paddocks. Dieser Platz ist vorrangig für das Longieren gedacht, d.h. Longierer haben hier Vorrang vor Reitern.

3. STALLORDNUNG

3.1 Stallruhe

Stallruhe ist täglich ab 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

3.2 Fütterungszeiten

Morgens ca. von 07:15 – 08:15 Uhr

Mittags ca. von 12:00 – 13:00 Uhr

Abends ca. von 18:00 – 19:00 Uhr

3.3 Füttern der Pferde allgemein

Grundsätzlich ist es allen Personen, insbesondere Reitschüler:innen und Besucher:innen, untersagt, den Pferden Futter jeglicher Art (z.B. Leckerli, Obst sowie weitere Lebens- und Nahrungsmittel) anzubieten bzw. zu füttern. Etwaige gesundheitliche Konsequenzen sind nicht absehbar und können zu schweren Schäden der Tiere führen. Das Füttern ist nur den Privatpferdebesitzern sowie von diesen beauftragten Personen bei den jeweils eigenen Pferden sowie dem geschäftsführenden Vorstand und von diesem beauftragten Personen gestattet bei den Schulpferden und im Rahmen der standardmäßigen Fütterung bei allen Pferden.

Den Privatpferdebesitzern und allen übrigen Personen ist es ausdrücklich untersagt, ein Nachfüttern der Pferde aus Futterbeständen des Stalles vorzunehmen. Alle Pferde werden seitens des Stallpersonals ausreichend gefüttert, etwaige Reklamationen sind an den Stallbesitzer, vertreten durch das zuständige Vorstandsmitglied, zu richten.

Kein Nachfüttern im Sinne dieser Regelung ist die Entnahme von Futter bei kostenpflichtigen Wahloptionen wie „Heusack“ sowie bei der Futtergabe des Pferdes in Dosen, z.B. in Verbindung mit Medikamenten. Diese Optionen sind jeweils mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Vorfeld abzustimmen.

Die Fütterung erfolgt durch die Beauftragten des Stallbesitzers oder durch zusätzliche Hilfskräfte unter Aufsicht.

Die Futterkammer ist grundsätzlich geschlossen zu halten. Spätestens abends nach der letzten Fütterung ist die Tür bzw. Klinke mit dem angebrachten Strick zu justieren, um ein Öffnen und / oder Betreten der Futterkammer durch ggf. freilaufende Pferde auszuschließen.

3.4 Betreten der Boxen

Die Privatpferdeboxen dürfen von Dritten nur mit Einverständnis des Besitzers bzw. im Notfall betreten werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Betreten für Füttern und Misten u.ä. durch vom geschäftsführenden Vorstand beauftragte Personen.

Für Vereinspferde ist der / die Schulpferdewart:in oder der/die jeweilige Reitlehrer:in / Übungsleiter:in zuständig.

Schulpferde dürfen nur zum Reitunterricht, Paddockservice, Weidegang und zur Pferdepflege aus den Boxen geholt werden und zwar dann, wenn eine ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes oder der Vorgenannten vorliegt. Notfälle sind von dieser Regelung ausgenommen.

Details zu den Schulpferden und zum Unterricht regeln die Bedingungen für die Teilnahme am Unterricht im RuF (Reiten und Voltigieren).

Die Box ist der Rückzugsraum des Pferdes. Dort fühlt es sich sicher, kann aber seinem Instinkt als Fluchttier nicht folgen. Deshalb ist es nicht gestattet, zur Kontaktaufnahme zwischen Pferden diesen zu erlauben, den Kopf in die Box eines anderen Pferdes zu stecken und dieses damit einer Stresssituation auszusetzen. Dies kann zu aggressivem Abwehrverhalten und schlimmstenfalls Verletzungen führen.

3.5 Boxenfenster

Die Boxenfenster werden morgens und mittags sowie nachmittags während des täglichen Paddockdienstes (Zeitraum während des Pferde - raus- bzw. Reinführens) aus Sicherheitsgründen (Drohen / Beißen der einstehenden Pferde) geschlossen.

Darüber hinaus können die Fenster in weiteren Situationen geschlossen werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist (z.B. Verlassen der Box mit dem Pferd).

Die Boxenfenster sind abends, spätestens nach der Fütterung bzw. nachdem das letzte Pferd wieder in die Box gebracht worden ist, zu öffnen und offen zu halten.

3.6 Pferdepflege, Putzplätze, Anbinden der Pferde

Beim Führen und Anbinden der Pferde ist auf den notwendigen Sicherheitsabstand und die entsprechende Länge des Anbindestricks zu achten.

Pferde, die treten oder andere Unarten haben, die für andere Beteiligte mit einer Gefahr verbunden sein können, dürfen nicht unbeaufsichtigt an den Putzplätzen angebunden werden. Soweit diese Tiere angebunden werden, sind sie in den Randbereichen bzw. außerhalb eines Bereiches, in dem sie andere gefährden können, anzubinden.

Die Putzplätze sind für das Putzen, Pflegen u. ä. der Pferde vorgesehen und dürfen – zumindest nicht in den Kernzeiten – als „Pferdeparkplatz“ für andere Zwecke für einen längeren Zeitraum verwendet werden.

Nach der Pferdepflege und vor dem Verlassen des Putzplatzes ist der entstandene Schmutz (Pferdeäpfel, Haare, Dreck vom Auskratzen der Hufe etc.) vom Putzplatz zu entfernen. Dies hat direkt nach dem Putzen und vor dem Reiten zu erfolgen.

Halfter sind drinnen und draußen vor dem Verlassen des Putzplatzes von den Anbindevorrichtungen zu entfernen, damit keine anderen Pferde gefährdet werden. Bei den

Putzplätzen im Stall sind Putzkörbe und andere Utensilien **vor** dem Verlassen des Putzplatzes wegzuräumen, damit der Putzplatz uneingeschränkt genutzt werden kann. Gleiches gilt für den Putzplatz im Außenbereich, hier können die Putzutensilien auf der Wiese abgestellt werden.

Das Anbinden der Pferde in der Stallgasse ist in Ausnahmefällen (z.B. bei belegten Putzplätzen während des Schulbetriebes, kranken oder anderweitig eingeschränkten Pferden) gestattet, auch zum Putzen und Auf- und Absatteln.

Waschen und Hufpflege sind auf dem dafür vorgesehenen Waschplatz durchzuführen. Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen. Am Waschplatz dürfen Pferde nur unter stets gewährleisteter Aufsicht angebunden werden. Der Waschplatz ist zügig wieder zu verlassen, damit andere Mitglieder ihn ebenfalls nutzen können. Auf das übermäßige Shampooieren ist aus ökologischer Sicht zu verzichten.

Das Anbinden der Pferde am Putzplatz im Innenbereich / Stallgasse ist nur an den dafür vorgesehenen Anbindevorrichtungen gestattet. Es ist nicht gestattet, Pferde an der Trennstange der beiden Putzständer anzubinden (Verletzungsgefahr).

aufgestellt:

Der Vorstand, im Juli 2022